

Sicherheit und Ordnung

Regeln aus der Polizeiverordnung (PolVO)
zur Abwehr von Gefahren in Dresden

Stand: März 2018



Inhalt

In der Polizeiverordnung stehen wichtige Regeln für das Verhalten der Bevölkerung.
Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Regeln aus der Polizeiverordnung
für die Landeshauptstadt Dresden.

I.	Allgemeine Regeln.....	3
	§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	3
	§ 2 Erklärung wichtiger Begriffe.....	3
II.	Schutz gegen Lärmbelästigung.....	4
	§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe	4
	§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten	5
	§ 5 Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen	5
	§ 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas	5
III.	Tiere.....	6
	§ 7 Tierhaltung	6
	§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von gefährlichen Tieren.....	7
	§ 9 Fütterungsverbot.....	7
	§ 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten.....	7
IV.	Verhalten im öffentlichen Bereich.....	8
	§ 11 Waschen von Fahrzeugen	8
	§ 12 Belästigungen und Störungen	8
	§ 13 Kinderbetteln.....	8
	§ 14 Offene Feuer und Grillen von Essen.....	9
V.	Hausnummern	10
	§ 15 Hausnummern richtig anbringen	10
VI.	Schlussbestimmungen.....	11
	§ 16 Ausnahmen von den Regeln.....	11
	§ 17 Geldstrafe für Regelverstöße	11
VII.	Anhang: Lageplan zur Leinenpflicht.....	12

I. Allgemeine Regeln

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Wo genau gilt die Polizeiverordnung?

Die Polizeiverordnung (PolVO) gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.

Das betrifft besonders die öffentlichen Straßen, Grünflächen und Erholungsanlagen.

Sie werden hier zusammenfassend als „öffentlicher Bereich“ bezeichnet.

Die Polizeiverordnung gilt auch, wenn eine Störung von einem privaten Grundstück ausgeht, zum Beispiel durch Lärm oder Rauch von offenen Feuern.

Wer ist für die Inhalte und die Umsetzung zuständig?

Die Landeshauptstadt Dresden ist für die Polizeiverordnung zuständig.

Die Abteilung Gemeindlicher Vollzugsdienst (GVD) im Ordnungsamt achtet darauf, dass die Regeln der Polizeiverordnung überall in der Stadt eingehalten werden.

§ 2 Erklärung wichtiger Begriffe

Was sind öffentliche Straßen?

Mit öffentlichen Straßen sind hier alle Straßen, Wege und Plätze gemeint, die für den öffentlichen Verkehr genutzt werden können.

Dazu gehören zum Beispiel Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkplätze.

Was sind Grünflächen?

Mit Grünflächen sind hier frei zugängliche begrünte Flächen gemeint.

Was sind Erholungsanlagen?

Mit Erholungsanlagen sind hier bepflanzte Flächen wie Parks und Gärten gemeint, in denen sich die Bevölkerung in ihrer Freizeit aufhalten kann.

Was ist eine Menschenmenge?

Eine Menschenmenge meint hier ein Zusammentreffen von vielen Menschen im öffentlichen Bereich. Menschenmengen gibt es zum Beispiel auf Straßenfesten, Märkten und Konzerten.

Was sind offene Feuer?

Mit einem offenen Feuer sind hier alle Feuer direkt auf dem Boden gemeint und Feuer in einem Behälter, zum Beispiel in einer Feuerschale oder einem Feuerfass.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

Welche allgemeinen Ruhezeiten gibt es?

In diesen Zeiten dürfen Sie keinen Lärm machen:

- Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonntag
von 22:00 bis 7:00 des nächsten Tages
- Freitag und Sonnabend
von 24:00 bis 8:00 Uhr des nächsten Tages
- Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen
von 13:00 bis 15:00 Uhr

Gibt es Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten?

Die Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen gilt nicht für Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen.

Welche zusätzlichen Ruhezeiten gibt es?

Laute Tätigkeiten in Haus und Garten können die Ruhe anderer Menschen stören.

Deshalb sind laute Tätigkeiten im privaten Bereich täglich ab 20:00 Uhr verboten.

Das gilt zum Beispiel für

- das Rasenmähen,
- das Häckseln von Gartenabfällen,
- das Hämmern, Bohren und Sägen,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen.

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

Was müssen Sie im privaten Bereich beachten?

Benutzen Sie Musikinstrumente und akustische Geräte im privaten Bereich nur so, dass die Lautstärke andere Menschen nicht stört. Akustische Geräte sind zum Beispiel Stereo-Anlagen, Fernseher und Lautsprecher. Achten Sie besonders auf die Lautstärke, wenn Ihre Fenster oder Türen offen sind und wenn Sie auf dem Balkon sind.

Was müssen Sie im öffentlichen Bereich beachten?

Auch im öffentlichen Bereich darf Ihre Musik andere Menschen nicht stören.

Das gilt zum Beispiel im Park oder im Auto. Bei Musik vor oder aus einem Geschäft müssen die Lautsprecher immer zum Eingang zeigen. Achten Sie besonders darauf, dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht gestört werden.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen

Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen darf nicht die Bewohnerinnen und Bewohner in der Umgebung stören. In diesem Fall müssen Sie die Fenster und Türen der Gaststätte oder des Veranstaltungsraumes schließen.

§ 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas

Zum Altglas gehören zum Beispiel leere Flaschen und Glasbehälter.

Altglas wird in bestimmten Sammelbehältern entsorgt. Das macht viel Lärm.

Deshalb dürfen Sie Altglas nur zwischen 7:00 und 20:00 Uhr entsorgen.

An Sonntagen und Feiertagen dürfen Sie grundsätzlich kein Altglas entsorgen.

Sie dürfen Ihr Altglas auch nicht neben dem Sammelbehälter abstellen.

III. Tiere

§ 7 Tierhaltung

Wer ein Haustier hat, der muss darauf aufpassen. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Tier nicht andere Tiere und Menschen stört oder gefährdet. Wenn Sie mit einem Hund unterwegs sind, dann müssen Sie den Hund immer genau beobachten und unter Kontrolle haben.

Wenn Ihr Haustier im öffentlichen Bereich kotet, also seinen Darm entleert, dann sind Sie für die Beseitigung zuständig. Sie müssen den Kot sofort entfernen. Dafür brauchen Sie eine Tüte oder ein anderes Behältnis. Auf Nachfrage müssen Sie dieses Behältnis den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Ordnungsamt vorzeigen.

Tiere dürfen im öffentlichen Bereich nicht zum Betteln oder zum Sammeln von Geld oder Sachleistungen genutzt werden.

Auf öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen und an Brunnen sind Hunde verboten. Wer mit einem Hund unterwegs ist, muss den Hund von diesen Orten fernhalten.

Wo müssen Hunde an die Leine?

Hunde müssen in bestimmten Fällen an der Leine geführt werden.

Das gilt bei Menschenmengen und in den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. Nur Jagdhunde im Einsatz sowie Diensthunde und Blindenhunde dürfen frei laufen.

Auch in diesen Gebieten in Dresden müssen Sie Ihren Hund an der Leine führen:

▪ Altstadt

Die Altstadt ist das Gebiet zwischen Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße, Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis Marienbrücke sowie die Marienbrücke selbst und die Albertbrücke.

▪ Neustadt

Die Neustadt ist das Gebiet zwischen Stauffenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastraße, Eisenbahnstraße, Uferstraße, Brockhausstraße, Wilhelminenstraße, Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße sowie die Marienbrücke und die Albertbrücke.

Auf Seite 12 finden Sie eine Karte der Gebiete mit Leinenpflicht für Hunde.

§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von gefährlichen Tieren

Raubtiere, Giftschlangen, Riesenschlangen und einige andere Tiere sind gefährlich, denn diese Tiere können zum Beispiel andere Menschen mit ihrer Körperkraft verletzen. Wenn Sie ein gefährliches Tier besitzen, dann müssen Sie die Landeshauptstadt Dresden immer darüber informieren.

§ 9 Fütterungsverbot

Tauben und Ratten dürfen im öffentlichen Bereich nicht gefüttert werden.

§ 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

Sie besitzen ein Grundstück, auf dem es Ratten gibt? Dann sind Sie dafür verantwortlich, dass die Ratten bekämpft werden. Außerdem müssen Sie die Landeshauptstadt Dresden sofort darüber informieren, wie Sie die Ratten bekämpfen wollen.

Wenn Sie Ihr Grundstück nicht selbst nutzen, also zum Beispiel nicht dort wohnen, dann sind Sie nicht allein verantwortlich. Auch die Personen, die das Grundstück nutzen, müssen sich um die Bekämpfung der Ratten kümmern.

IV. Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 11 Waschen von Fahrzeugen

Sie können Ihr Auto zum Beispiel vor Ihrem Haus oder in Ihrem Garten reinigen. Dabei dürfen Sie aber nur klares Wasser verwenden, also keine Reinigungsmittel. Im Winter müssen Sie darauf achten, dass sich durch das Wasser kein Glatteis auf der Straße oder dem Gehweg bildet.

Wenn Sie den Motorraum oder den Unterboden Ihres Autos reinigen wollen, dann dürfen Sie das nur auf bestimmten Waschplätzen tun. Dort ist der Boden versiegelt und es gibt besondere Abflussmöglichkeiten für das Öl.

§ 12 Belästigungen und Störungen

Im öffentlichen Bereich dürfen Sie **nicht** ...

- ein Lager einrichten oder schlafend die Nacht verbringen.
- urinieren und koten, also Ihre Blase oder Ihren Darm entleeren.
- aggressiv betteln, also zum Beispiel andere Menschen festhalten, mehrfach ansprechen, sich in den Weg stellen oder Schmerzen vortäuschen.
- andere Menschen belästigen oder zu sehr stören, zum Beispiel durch Lärm, aufdringliches Verhalten, etwa bei Alkohol- oder Rauschgift-Konsum.
- Anlagen wie Brunnen oder Bänke anders nutzen als gedacht.
Sie dürfen sich also zum Beispiel nicht in einem Brunnen waschen.
- mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Geräten andere Menschen gefährden oder zu sehr stören. Sie dürfen die Geräte auch nur auf den dafür vorgesehenen Wegen, Straßen und Anlagen nutzen, nicht auf Treppen.
- eigene Rampen und Hindernisse aufstellen, zum Beispiel für sportliche Aktivitäten.

§ 13 Kinderbetteln

Kinderbetteln ist im öffentlichen Bereich verboten. Das heißt: Kinder dürfen nicht betteln. Und Erwachsene dürfen nicht gemeinsam mit einem Kind betteln. Kinder sind hier Personen, die unter 14 Jahre alt sind.

Nicht zum Kinderbetteln gehören diese Aktivitäten:

- Sternsinger, die um eine Spende bitten
- Kinder, die an Halloween um Süßigkeiten bitten
- Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft, die für schulische Aktivitäten Geld sammeln

§ 14 Offene Feuer und Grillen von Essen

Im öffentlichen Bereich sind offene Feuer verboten. Das gilt auch für das Grillen von Essen.

Im privaten Bereich dürfen Sie ein offenes Feuer machen und grillen. Aber das geht nur, wenn Sie damit nicht andere Menschen zu sehr stören, zum Beispiel mit dem Rauch.

Sie dürfen dabei nur handelsübliche, also normale Geräte und Brennstoffe verwenden.

Auf bestimmten Plätzen in Dresden sind offene Feuer und das Grillen möglich.

Für einige dieser Plätze brauchen Sie eine Erlaubnis, für einige nicht.

Eine Erlaubnis können Sie nur beim Umweltamt bekommen. Das kostet eine Gebühr.

Auf diesen Plätzen können Sie **mit Erlaubnis** ein offenes Feuer machen:

- unterhalb der Eisenberger Straße
- unterhalb des Körnerweges (Fähre an der Drachenschänke)
- unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung)
- Hosterwitz (ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße)
- Elbufer Johannstadt

Auf diesen Plätzen können Sie **ohne Erlaubnis** grillen:

- **Altstadt**
Ostragehege (Open-Air-Gelände), Elbufer an der Marienbrücke (Volksfestgelände), Elbufer an der Albertbrücke (2 Plätze)
- **Neustadt**
Alaunplatz, Elbufer an der Marienbrücke, Elbufer an der Albertbrücke, Elbufer unterhalb des Rosengartens, Elbufer an der Saloppe
- **Prohlis**
Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring
- **Cotta**
Grünanlage Eichendorffstraße/Columbusstraße
- **Plauen**
Beachvolleyballplatz Nöthnitzer Straße

V. Hausnummern

§ 15 Hausnummern richtig anbringen

Jedes Gebäude muss eine Hausnummer haben.

Wer ist verantwortlich für die Hausnummer?

Verantwortlich für die Hausnummer ist die Besitzerin oder der Besitzer des Grundstücks. Sie müssen dafür sorgen, dass die Hausnummer angebracht wird. Die Besitzerin oder der Besitzer kann auch eine Person damit beauftragen, die Hausnummer anzubringen, zum Beispiel den Mieter eines Geschäftsgebäudes.

Die Hausnummer wird immer von der Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

Kümmern Sie sich rechtzeitig um die Hausnummer. Denn sie muss spätestens an dem Tag angebracht werden, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt.

Wie muss die Hausnummer aussehen?

Alle Hausnummern in Dresden werden in arabischen Zahlen angegeben und bei Bedarf durch kleine lateinische Buchstaben ergänzt, also zum Beispiel: 15 a.

Die Zahlen müssen mindestens 6,5 Zentimeter (cm) hoch sein, die Buchstaben mindestens 5 Zentimeter (cm).

Die Hausnummer muss von der zugehörigen Straße aus gut lesbar sein.

Dafür platzieren Sie die Hausnummer

- höchstens in 3 Metern (m) Höhe,
- an der Gebäudeseite, die an der Straße liegt,
- direkt über oder neben dem Eingang, wenn der Eingang von der Straße aus gut sichtbar ist,
- oder an der Gebäudeseite, die von der Straße aus gut sichtbar ist,
- oder am Grundstückeingang, wenn das Gebäude nicht von der Straße aus gut sichtbar ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen von den Regeln

Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von allen diesen Regeln zulassen,

- wenn für die betroffene Personen unzumutbare Umstände entstehen und dabei keine öffentlichen Interessen verletzt werden.
- wenn es um das allgemeine Interesse der Bevölkerung geht.

§ 17 Geldstrafe für Regelverstöße

Wenn Sie mit Absicht oder aus Versehen gegen gesetzliche Regeln verstößen,

dann begehen Sie eine sogenannte Ordnungswidrigkeit, also einen Regelverstoß.

Bei Regelverstößen gegen die Polizeiverordnung können Sie eine Geldstrafe bekommen.

Diese Geldstrafe kann bis zu 1.000 Euro hoch sein.

VII. Anhang: Lageplan zur Leinenpflicht

